

# BEGRÜNDUNG

## ZUM

### VORENTWURF - BEBAUUNGSPLAN “FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE AUF DERLING“

FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG  
gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

---

LANDRKEIS BAD KREUZNACH  
VERBANDSGEMEINDE KIRNER LAND  
ORTSGEMEINDE HENNWEILER



**VORHABENSTRÄGER:**  
PROSOLTEC Solarsysteme GmbH  
GF Javier Pastor  
vertreten durch Dipl.Ing. Achim Diehl  
Bonnstraße 15 | 50226 Frechen



**PLANVERFASSERIN:**  
Dipl.-Ing. Architektin Sandra Huizinga (FH)  
Mitgliedsnr. Architektenkammer NRW 105759  
Ubierring 37 | 50678 Köln  
huizinga@mattviolett.de

---

**PLANSTAND:** 22.03.2024

## INHALTSVERZEICHNIS

### BEGRÜNDUNG

1.	PLANUNGSANLASS UND VERFAHREN .....	3
1.1.	PLANUNGSANLASS .....	3
1.2.	VERFAHREN .....	4
2.	ÜBERGEORDNETE EINORDNUNG .....	5
2.1.	LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES.....	5
2.2.	PLANGEBIET.....	7
2.3.	BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN PHOTOVOLTAIK-ANLAGE .....	8
3.	BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES.....	9
3.1.	ERSCHLIESSUNG .....	9
3.2.	FLÄCHEN, BODEN UND RELIEF .....	10
3.3.	ERTRAGSMESSZAHL NACH BODENSCHÄTZUNG (EMZ).....	10
4.	PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN UND UMWELTECHNISCHE BELANGE.....	11
5.	FAZIT .....	14

### ANLAGEN

ANLAGE 01 \_ BEBAUUNGSPLAN FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE AUF DERLING

erstellt durch Dipl. Ing. Architektin Sandra Huizinga

ANLAGE 02 \_ UMWELTBERICHT, FACHBEITRAG NATURSCHUTZ, ARTENSCHUTZ-

FACHBEITRAG, erstellt durch Planungsbüro Helko Peters

## 1. PLANUNGSANLASS UND VERFAHREN

### 1.1. PLANUNGSANLASS

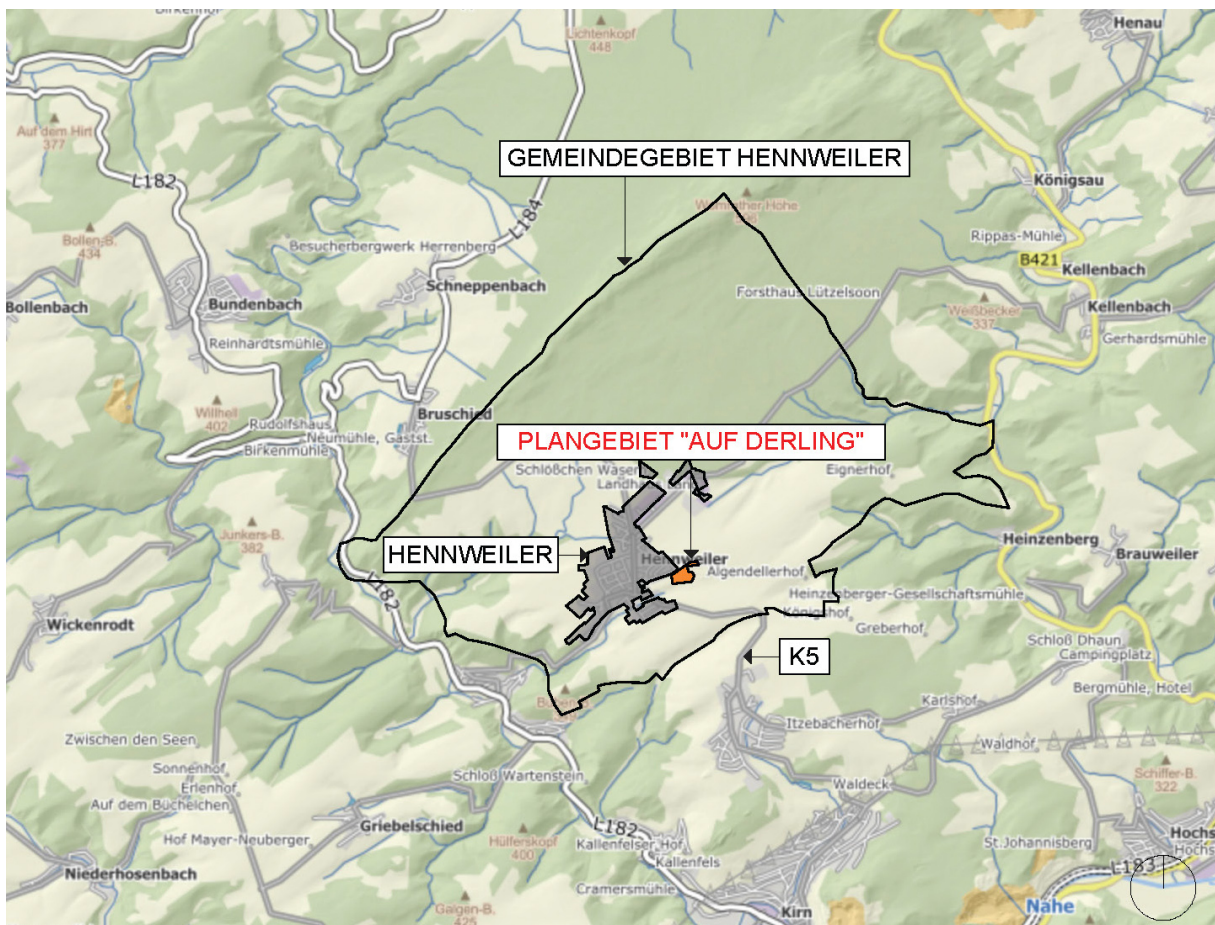


Abb. 1 – Lage Plangebiet im Gemeindegebiet Hennweiler \_ Quelle: S. Huizinga, Dipl. Ing. (FH) auf Grundlage von Geoportal RLP DE, ohne Maßstab

Eine zentrale Säule der Energiewende ist der Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Bundesregierung hat durch das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) ein umfassendes Steuerungsinstrument für den Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen und hat sich im aktuellen Koalitionsvertrag verpflichtet den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad konsequent einzuhalten

Ziel des EEG ist es die Energieversorgung umzubauen und den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2050 auf mindestens 80 Prozent zu steigern.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfolgt insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung. Daneben sollen die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung verringert, die fossilen Energieressourcen geschont und die Technologieentwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien vorangetrieben werden.

In diesem Zuge wurden in den letzten Jahren vermehrt großflächigen Photovoltaikanlagen auf Freiflächen zur Stromerzeugung projektiert und umgesetzt.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Dringlichkeit zur Umstellung der Energieversorgungssysteme stellt dies eine grundsätzlich positive und notwendige Entwicklung dar.

Auch der Antrag „Solarpaket für Rheinland-Pfalz“ – mehr Klimaschutz und schnellere Energiewende“ der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP im Landtag Rheinland-Pfalz vom 21.03.2023, will „...die Menge als auch die Geschwindigkeit beim Ausbau der erneuerbaren Energien deutlich

erhöhen“, um so „...den Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken“.

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, beabsichtigt die PROSOLTEC Solarsysteme GmbH in der Gemeinde Hennweiler, Landkreis Bad Kreuznach, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

In diesem Rahmen hat die PROSOLTEC Solarsysteme GmbH im Zuge ihrer Entwicklungstätigkeiten geeignete, förderfähige Flächen in Hennweiler ermittelt und ist bezüglich der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen an die Gemeinde herangetreten.

Da FF-PV-Anlagen nach § 35 BauGB im Außenbereich nicht privilegiert sind, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB zur Festsetzung entsprechender Sonderbauflächen grundlegend erforderlich. Es kommt zu einer Umwandlung von Acker- und Wiesenflächen zu „Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ gemäß §5 Abs.1 BauGB.

Der Ortsgemeinderat Hennweiler hat im Mai 2023 seinen Planungswillen für eine Freiflächen-PV-Anlagen bekräftigt und die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen.

## 1.2. VERFAHREN

Gemäß § 2 (1) BauGB i. V. m. § 13a BauGB ist der Bebauungsplan zur Ausweisung von Freiflächen-PV-Anlagen aufzustellen.

In der Ortsgemeindesitzung am 03.05.2023 hat der Ortsgemeinderat Hennweiler die Aufstellung des Bebauungsplans „Auf Derling“ beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.05.2023 von der Verbandsgemeinde Nahe-Glan bekannt gemacht.

Die frühzeitliche Beteiligung der Behörde und Träger öffentlicher Belange gem. §13 Abs. 2 Nr.3 und §4 Abs. 1 BauGB soll im Anschluss erfolgen. Gleichzeitig soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung erfolgen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf Derling“ erfolgt im Regelverfahren nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

Alle folgenden gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte, die der Bauleitplan durchlaufen wird, können der Anlage 01\_Bebauungsplan entnommen werden.

Der Geltungsbereich liegt in dargestellten Flächen „Landwirtschaft“. Eine Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan ist nicht gegeben. Der Flächennutzungsplan muss demzufolge angepasst werden (§8 Abs.3 und 4 BauGB).

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt zur Zeit im Parallelverfahren nach §8 Abs. 3 BauGB. Die erste Offenlage des geänderten FNP fand im Herbst 2023 statt.

## 2. ÜBERGEORDNETE EINORDNUNG

### 2.1. LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES



Abb. 2 – Lage Plangebiet \_ Quelle: S. Huizinga, Dipl. Ing. (FH), auf Grundlage von Geoportal RLP DE, ohne Maßstab

Das im Naturpark Soonwald und Nahetal gelegene, insgesamt ca. 2,6 ha große, kompakte Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortsgemeinde Hennweiler im Landkreis Bad Kreuznach.

Der Bereich, in dem der Planungsraum liegt, hat keine besonderen übergeordnete klimatischen Funktionen zu erfüllen. Daher werden festgesetzte Ziele oder planerische Vorgaben durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt.

Im Rahmen des Regionalen Energiekonzeptes Rheinhessen-Nahe sind auf Grundlage einer Potentialstudie geeignete Flächen für Vorbehaltsgebiete „Freiflächen-Photovoltaik“ ermittelt worden. Es wurden hier ausschließlich Flächen über 20 ha berücksichtigt.

Der Geltungsbereich der projektierten FF-PV-Anlage „Auf Derling“ ist somit aufgrund seiner verhältnismäßigen kleinen Größe von ca. 2,6 ha nicht explizit als Potenzialfläche ausgewiesen.

Die Kommune kann aber nach Wunsch, die Ausweisung weiterer PV-Flächen ohne Einschränkungen vornehmen.

Als Vorgabe des Landesentwicklungsprogramm (LEP) muss die Planungsfläche eine Prüfung nach Grundsatz G166 durchlaufen. Es wird geprüft, ob vorrangige Alternativflächen, wie z.B. Konversionsflächen, Brachflächen oder Dachflächen auf dem Gebiet der Ortsgemeinde „Hennweiler“ vorhanden sind. Diese Kriterien wurden durch das Planungsbüro Helko Peters im Rahmen des Umweltberichtes überprüft.

Resultierend sind in der Gemarkung „Hennweiler“ keine alternativen Potentiale hinsichtlich Konversionsflächen bezüglich der Errichtung einer FF-PV-Anlage zu finden, wie:

- Deponieflächen
- Großflächige Parkplätze
- Gewerbestandorte
- Industriebrachen
- Lärmschutzwände

- Flächen entlang von Verkehrsinfrastruktur, wie Autobahnen oder Schienenwege.

Somit stehen der Qualifikation des Plangebietes in Bezug auf die Vorgaben des Raumordnungsrechts keine Restriktionen entgegen.

Zudem eignet sich die Topografie sowie auch die südliche Exposition des Plangebietes „Auf Derling“ für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Das Areal liegt in leichter, nach Süden ausgerichteter Hanglage. Die Hangneigung der bebaubaren Fläche beträgt durchschnittlich um die 18%. Die maximale Höhe der Modultische liegt bei ebener Fläche um 2,85 m. Da das Gelände des Plangebietes aber in weiten Teilen um bis zu 20% abfällt, beträgt die Modultisch-Höhe im Durchschnitt nur ca. 1,70 m (siehe Schnitt) und reduziert sich somit merklich.

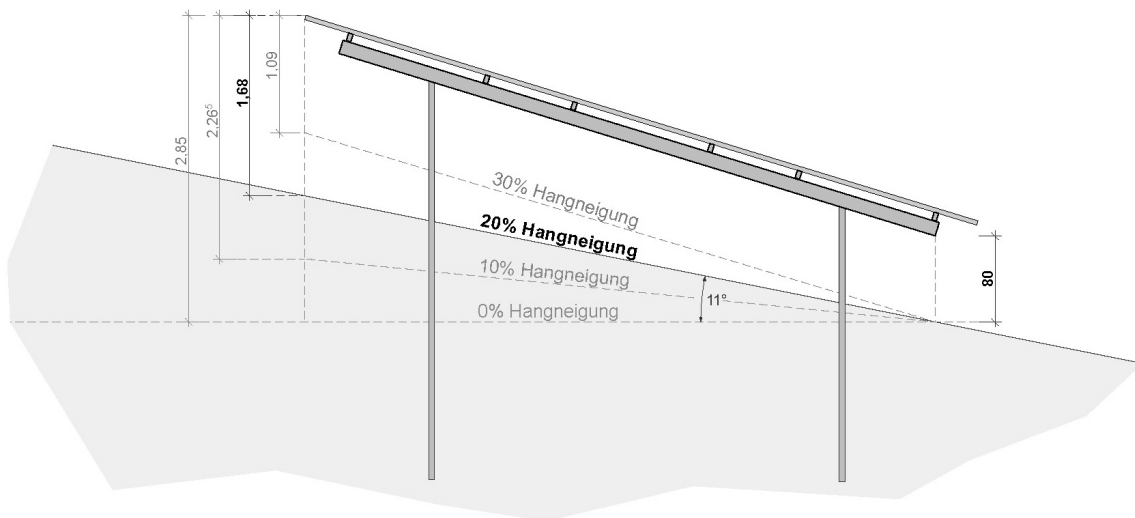


Abb. 3 – Schnitt Hanglage und Höhe Modultische in Relation zum Geländereief \_ Quelle: S. Huizinga, Dipl. Ing. (FH), ohne Maßstab

Es befinden sich keine Waldflächen angrenzend oder in direkter Umgebung des Plangebietes, die die Fläche verschatten und somit die Nutzung des Solarparks einschränken könnten. Laut Umweltbericht sind auch keine Fließgewässer im Gebiet vorhanden und damit keine Schwemmgebiete zu berücksichtigen, welche die Ertragsfläche der Photovoltaik-Freiflächenanlage reduzieren könnten.

Derzeit sind 100% der Fläche des Plangebietes (ca. 2,6 ha) als Acker- und Wiesenflächen (sonstige landwirtschaftliche Fläche) ausgewiesen, welche zum Großteil zu „Sondergebietsflächen mit Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ gemäß §5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB umgewandelt werden. So kann der Solarpark zukünftig mit ca. 3.870 Modulen insgesamt 2,3 MW produzieren.

Die FF-PV-Anlage soll an das geplante Umspannwerk „Am Waldhof“ in der Nachbargemeinde Hochstetten-Dhaun durch Mittelspannungskabel unterirdisch angeschlossen werden. Das etwa 5 km entfernte Umspannwerk dient künftig als Übergabepunkt zur bereits vorhandenen 110kV-Hochspannungsleitung. Der generelle Versorgungsträger ist die Westnetz GmbH.

Durch die Ortsnähe der FF-PV-Anlage können in naher Zukunft, Betriebe und Gewerbe in der Gemeinde über PPA-as-a-service Verträge mit erneuerbarer Energie versorgt werden und somit die CO<sup>2</sup> Einsparung erheblich steigern.

Die Böden haben durchschnittlich geringe Bodenfunktionswerte, siehe Umweltbericht Anlage\_02. Die Flächen werden während der Umnutzung nur in sehr geringen Maße anlagebedingt versiegelt.

Das Areal kann sowohl von der Ortsmitte Hennweiler im Nord-Westen als auch über die Kreisstraße K5 und vorhandene Feldwirtschaftswege im Nord-Osten angefahren werden.

Insbesondere während der Bauzeit der Anlage kann das Plangebiet daher über eine Umfahrung der Ortsmitte erreicht und somit die Anwohner entlastet werden.

Um mögliche Beeinträchtigung der Autofahrer, insbesondere auf der Kreisstraße K5 zu erörtern, wird ein Blendgutachten beauftragt. Die daraus resultierenden Anforderungen werden in der weiteren Ausarbeitung der Planung berücksichtigt.

Eine maximal 2,50m hohe Zaunanlage umfasst das für die Freiflächen-PV-Anlage projektierte Areal. Der Zaun rückt mindestens 1,00m, maximal 5,00m von der Plangebietsgrenze zurück. Die daraus resultierenden Flächen außerhalb des Zauns werden durch naturschutzfachliche Maßnahmen individuell begrünt. Durch Blühwiesen, Sichtschutzhecken und Streuobstbaumreihen werden diese Grenzflächen zu den benachbarten Parzellen aufgewertet.

## 2.2. PLANGEBIET

Das Plangebiet „Auf Derling“ umfasst ca. 2,6 ha. Die aktuell zu 100 % landwirtschaftlich genutzten Flächen werden in Rahmen der Planung in „Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage“ umgewandelt.

Einzig das mittig im Plangebiet kartierte Biotop „schützenswertes/geschütztes Grünland“ sowie die vorgenannten äußeren Abstandsflächen werden von der FF-PV-Anlage freigehalten. Zum Schutz des Biotops wird ein umlaufender Abstand von 2,00 m zwischen PV-Modultischen und Biotop berücksichtigt. Diese etwa 2.000,00 qm große Biotopfläche wird während den Baumaßnahmen gegen Überfahrten gesichert.

Oberhalb der ausgewiesenen Biotop-Fläche befindet sich ein Bereich mit Bewuchs von Kleingehölz. Es wird darauf hingewiesen, dass bezüglich einer Überplanung dieser Teilfläche das artenschutzrechtliche Ergebnis der Brutvogelkartierung sowie einer Haselmauserfassung erfolgt. Diese werden voraussichtlich im Frühjahr und im Spätsommer 2024 erarbeitet. Die weitere Planung wird dementsprechend angepasst.

Nördlich des Areals grenzt ein Wohngebiet der Ortsgemeinde Hennweiler an. Ein asphaltierter Feldwirtschaftsweg trennt die rückwärtig angrenzenden Grundstücke „In Ambrach“ vom Plangebiet.

Um eine Beeinträchtigung der Anwohner entgegenzuwirken, wird im Norden ein erhöhter Abstand von minimal 3,00m zur Baugrenze (Zaunanlage) eingehalten. Der Zaunverlauf folgt der Außenkante der PV-Modultische, so dass die maximale äußere Fläche durch naturschutzfachliche Anpflanzungen optimal genutzt werden kann. Diese werden in der weiteren Bearbeitung noch genauer definiert. Geplant ist, das Abstandsgrün mit niedrigen Streuobstbäumen weggehend zu bepflanzen.

Zusätzlich wird die derzeit auf dem nord-westlichen Teil der Fläche gelagerte Silage an anderer Stelle der Hochfläche, außerhalb des Geltungsbereiches, neu aufgestellt. Die derzeit an dieser Stelle versiegelte Fläche wird entsiegelt und renaturiert.

Unmittelbar östlich des Plangebietes schließt eine ca. 1,3 ha große, überbaute Fläche an. Diese benachbarte Hofanlage, bestehend aus Scheune und kleineren Nebengebäuden, bleibt in Ihrer Größe und Nutzung erhalten und ist nicht Teil des festgelegten Geltungsbereiches. Die Fläche befindet sich also außerhalb des Bebauungsplans.

Die bestehende Wegestruktur aus asphaltierten Feld- und Wirtschaftswegen bleibt erhalten und wird durch die Projektierung nicht überplant. Die Bewohner und Nutzer der umliegenden Parzellen werden somit nicht beeinträchtigt. Einzig der nicht asphaltierte „Treckerweg“ im Nord-Osten wird den „Sondergebietsflächen mit Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage“ zugewiesen, da er das Plangebiet durchschneidet.

Die ca. 15 qm große Trafostation ist im nord-östlichen Teilbereich des Sondergebietes geplant. Sie liegt oberhalb der Hofzufahrt und wird über die bereits vorhandene asphaltierte Zuwegung angefahren. Aus brandschutztechnischen Gründen wird ein 5m breiter Streifen um die Trafostation bekieset.

Zwischen Hofanlage und der nördlichen Projektfläche liegt eine Böschung. Um die gärtnerische Pflege des Plangebietes gewährleisten zu können, wird ein Abstand von 2,00m vorgesehen.

Im Süden begrenzt ein Feldweg das Areal. Ein 1,00m breiter Blühwiesenstreifen fungiert als Abstandsrün zwischen Gebietsgrenze und Zaunanlage.

An der westlichen Plangebietsgrenze rückt die Zaunanlage um 2,5 m ein, um die Anpflanzung einer einreihigen Strauchhecke zu ermöglichen, die als Sichtschutz zum Dorfkern dient.



Abb. 4 - Flurstücke Plangebiet Quelle: S. Huizinga, Dipl. Ing. (FH), ohne Maßstab

## FLUR/FLURSTÜCK

Die im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegenden Plangebiete teilen sich in folgende Flurstücke in der Gemarkung Hennweiler auf:

### Flur 4

Flurstücke: 7, 9/1 (teilweise)

Das gesamte Plangebiet befindet sich in Privateigentum eines Grundstückseigentümers. Die Überplanung der Flächen wurden einvernehmlich durch den Vorhabenträger mit dem betroffenen Landwirt abgestimmt. Der Eigentümer hat einen Nutzungsvertrag mit dem Vorhabenträger, der Prosoltec Solarsysteme GmbH, abgeschlossen. Die temporäre Nutzungszeit beträgt 35 Jahre.

## 2.3. BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN PHOTOVOLTAIK-ANLAGE

Konkretes bauliches Vorhaben innerhalb des Plangebietes ist eine Freiflächen-PV-Anlage. Mit dieser FF-PV-Anlage wird durch den Prozess der Photovoltaik aus Sonnenenergie Strom erzeugt, der in das öffentliche Netz eingespeist wird. Die Vergütung für die Netzeinspeisung von regenerativem Strom aus Sonnenenergie ist im EEG geregelt.



Die für die Erzeugung von Solarenergie erforderlichen Photovoltaikmodule werden auf in Reihen angeordnete Modulträger befestigt. Die Solarmodule werden nach Süden ausgerichtet. Es ist beabsichtigt, die Module mittels Metallstreben im Boden zu verankern, ohne dass Fundamente zum Tragen kommen, wodurch die Fläche nicht dauerhaft versiegelt wird. Die Plangebietsfläche wird aus Gründen des Diebstahlschutzes mit einer Zaunanlage umschlossen und gesichert. Die Photovoltaikmodule werden an ein geplantes Umspannwerk bei Hochstetten-Dhaun angeschlossen.

Die voraussichtliche Gesamtkapazität des Plangebietes wird ca. 2.3 MW betragen. Damit könnten etwa 600 Haushalte in der Region mit Strom versorgt werden.

### **3. BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES**

#### **3.1. ERSCHLIESSUNG**

Die erforderliche infrastrukturelle Erschließung wird, soweit sie nicht bereits vorhanden ist, im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans im Rahmen des städtebaulichen Vertrages errichtet, finanziert und im Anschluss der Ortsgemeinde Hennweiler mit allen Rechten und Pflichten übereignet.

#### **VERKEHRSERSCHLIESSUNG**

Das Plangebiet kann über das vorhandene Straßen- und Wirtschaftswegenetz erschlossen werden. Eine Neuanlegung von öffentlichen Wegen für die Erschließung ist nicht notwendig.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt im Nord-Westen über den vorhandenen befestigten öffentlichen Feldweg parallel zur Straße „In Ambrach“, sowie über die Kreisstraße K5 und vorhandene Feldwirtschaftswege im Nord-Osten.

Verkehrswege innerhalb des Geltungsbereichs sowie die Zufahrten zum Geltungsbereich werden mit der zuständigen Behörde im Zuge des Genehmigungsverfahrens abgeprochen und in den Plansatz eingearbeitet.

Während des späteren Betriebs beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlage. Die innere Erschließung erfolgt über auf natürliche Weise angelegte Wege zwischen den Modulreihen. Wo erforderlich, werden unbefestigte Wege in Form einer wassergebundenen Wegedecke angelegt.

#### **STROMVERSORGUNG**

Der generelle Versorgungsträger ist die Westnetz GmbH.

Die PV-Module des Plangebietes werden unterirdisch durch Mittelspannungskabel an das geplante Umspannwerk „Am Waldhof“ in Hochstetten-Dhaun angeschlossen. Das etwa 5km entfernte Umspannwerk dient als Übergabepunkt zur bereits vorhandenen 110kV-Hochspannungsleitung.

#### **WASSERVERSORGUNG**

Eine Ver- und Entsorgung (Schmutzwasser, Trinkwasser) ist nicht vorgesehen und für Photovoltaikanlagen nicht erforderlich. Inwieweit Maßnahmen zum Brandschutz (Löschwasser) notwendig sind, wird im Bauleitplanverfahren mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.

## ABWASSERENTSORGUNG

Schmutzwasser fällt durch die vorgesehene bauliche Nutzung des Baugebietes nicht an. Niederschlagswasser werden durch die vorgesehene bauliche Nutzung des Baugebietes nicht konzentriert gesammelt, sondern können ungehindert am Niederschlagsort natürlich versickern. Durch das Aufständern der PV-Modulreihen wird eine Versiegelung des Untergrunds vermieden. Die bestehende und neu anzulegende Durchgrünung unterstützt die breitflächige, dezentrale Versickerung.

## 3.2. FLÄCHEN, BODEN UND RELIEF

Innerhalb des Geltungsbereiches wird die Bodenfunktion durch das Landesamt für Geologie und Bergbau überwiegend als gering eingestuft. Das Ertragspotential der Böden – stark lehmige Sandböden sowie sandiger Lehm – wird als mittel eingestuft. Die Hangneigung beträgt überwiegend unter 20%.

Es liegen keine Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte im Planungsgebiet vor.

Über kennzeichnungspflichtige Boden-Altlasten im Geltungsbereich liegen derzeit keine Informationen vor. Im Laufe des Verfahrens gewonnene Informationen werden ergänzt.

## 3.3. ERTRAGSMESSZAHL NACH BODENSCHÄTZUNG (EMZ)

Ein Ausschlusskriterium der Potentialanalyse definiert weitere Ackerflächen mit Ertragsmesszahlen über 35. In der Gemarkung Henweiler liegt die durchschnittliche Ertragsmesszahl bei 35.

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl im Plangebiet beträgt 34, so dass das Kriterium „kleiner als die landesweite und regionale EMZ“ eingehalten wird. Darüber hinaus liegt der überwiegende Flächenanteil innerhalb der Ertragsmesszahl von 023.

#### 4. PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN UND UMWELTECHNISCHE BELANGE

Um alle umwelttechnischen Vorgaben und Belange im Rahmen der Neuerrichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage „Auf Derling“ zu berücksichtigen, wurde ein Umweltbericht durch das Planungsbüro Helko Peters erarbeitet.

Eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes ist für das gesamte Plangebiet im Rahmen dieses Umweltberichtes erfolgt.

Die Datenauswertung zeigt keine besondere biologische Vielfalt, Standortverhältnisse oder Tierarten. Die örtliche Kartierung weist zudem überwiegend Biototypen mit einer mittleren Wertigkeit nach, was nach Aussage des Umweltberichtes eine im Arteninventar höhere biologische Vielfalt weitgehend ausschließt.

Aufgrund der nur kleinflächigen Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet „Soonwald“ wird ein Verstoß gegen den Schutzzweck nicht angenommen.

Der Umweltbericht empfiehlt jedoch übergeordnete naturschutzfachliche Maßnahmen. Diese sind in den textlichen Festsetzungen und den Hinweisen zu den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan festgehalten.

Folgende Eignungskriterien gehen aus dem Umweltbericht bezüglich des Plangebietes „Auf Derling“ hervor:

- Liegt nicht innerhalb eines klimatischen Wirkraums
- Kein Konflikt mit Schutzziele internationale und nationale Schutzgebiete
- Liegt nicht in der Kernzone des Naturparks „Soonwald – Nahe“
- Übergeordnete, Raumordnerische Ziele werden nicht negativ beeinträchtigt:  
Kein Konflikt zwischen Vorhaben und Landesentwicklungsprogramm (LEP),  
Regionalen Raumordnungsplan (RROP) und Flächennutzungsplan (FNP)
- Keine Flächen eines landesweiten Biotopverbundes, keine Biotopkomplexe (BK),  
keine Biototypen (BT) des LANIS  
(Die Flächen des Biotopkatasters stehen dem Vorhaben nicht entgegen)
- Keine Populationen von planungsrelevanten Tierarten
- Keine Populationen von schützenswerten Pflanzenarten
- Keine Fließgewässer oder Überflutungs- und Schwemmgebiete
- Keine Kampfmittelverdachtsflächen
- Keine denkmalschutzbedeutsamen Kulturgüter oder Sachgüter
- Keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete
- Keine rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler,  
und Landschaftsbestandteile
- Durchschnittliche Ertragsmesszahl des Plangebietes von 34
- Keine erheblichen, betriebsbedingten Wirkfaktoren

Die örtliche Kartierung des Umweltberichtes weist jedoch auch wenige Biototypen (BT) mit einer höheren Wertigkeit nach.

Im Planungsraum finden sich demnach das oben beschriebene schützenswerte Biotop BT „Fettwiese, Glatthaferwiese“ (zEA1), sowie daran angrenzend zwei Obstbäume, BT „Obstbaum“ (BF4). Diese Flächen werden von den Modultischen freigehalten. Die Obstbäume bleiben erhalten und werden beigeschnitten.

Ausstehend ist die Brutvogelkartierung und die Haselmaus-, sowie Reptilienerfassung in der mit Sträuchern bewachsenen Fläche oberhalb des Biotops, BT „Gebüsch mittlerer Standorte“ (BB9). Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im Laufe des Bauleitverfahrens erarbeitet und in den Bebauungsplan integriert.

Detaillierte Informationen zu den oben aufgelisteten Aspekten sind den Fachbeiträgen des Umweltberichtes zu entnehmen.

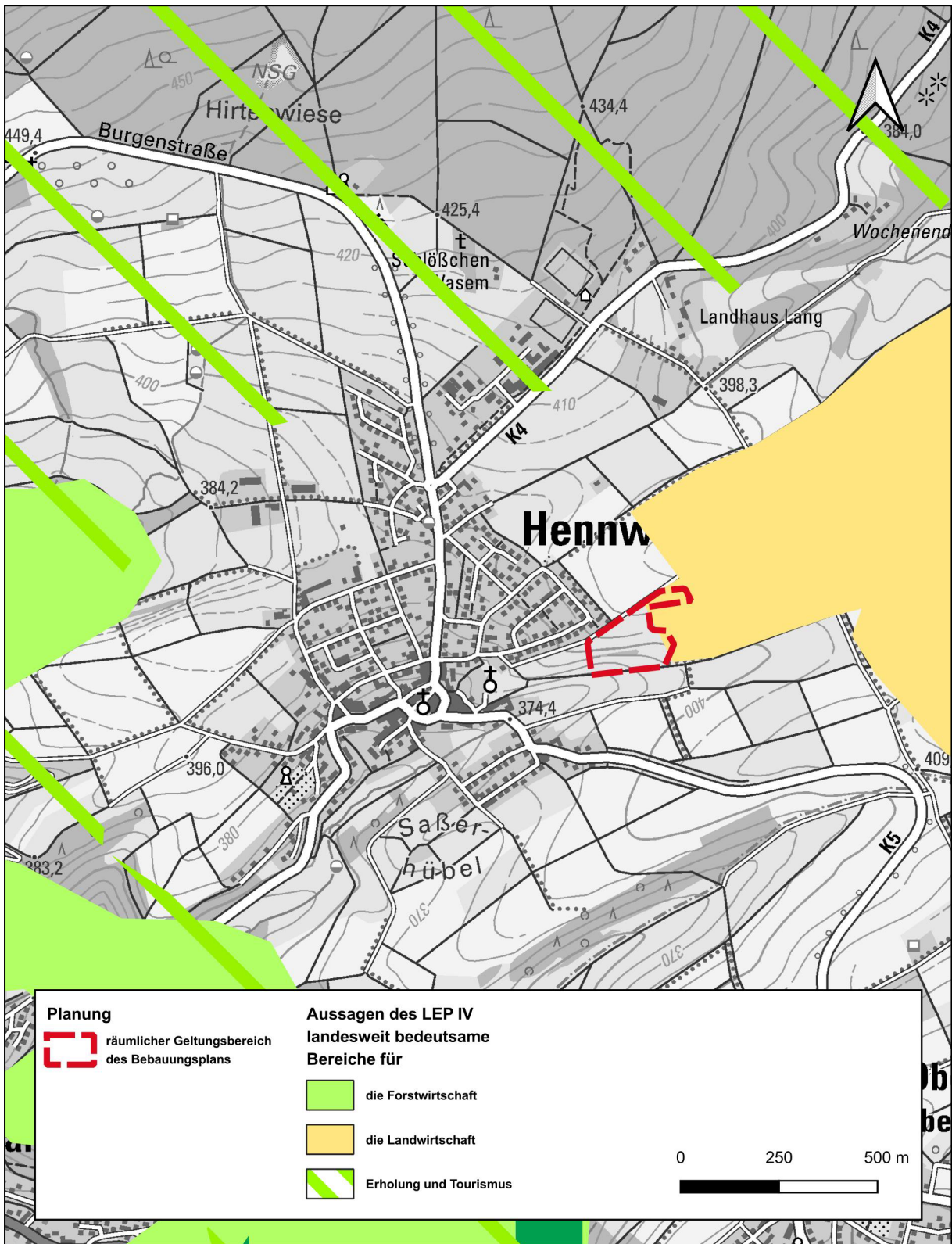


Abb. 3 – Landesweit bedeutsame Bereiche entsprechend LEP IV mit Geltungsbereich \_ Quelle: Umweltbericht Helko Peters\_Bebauungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlagen „Auf Derling“

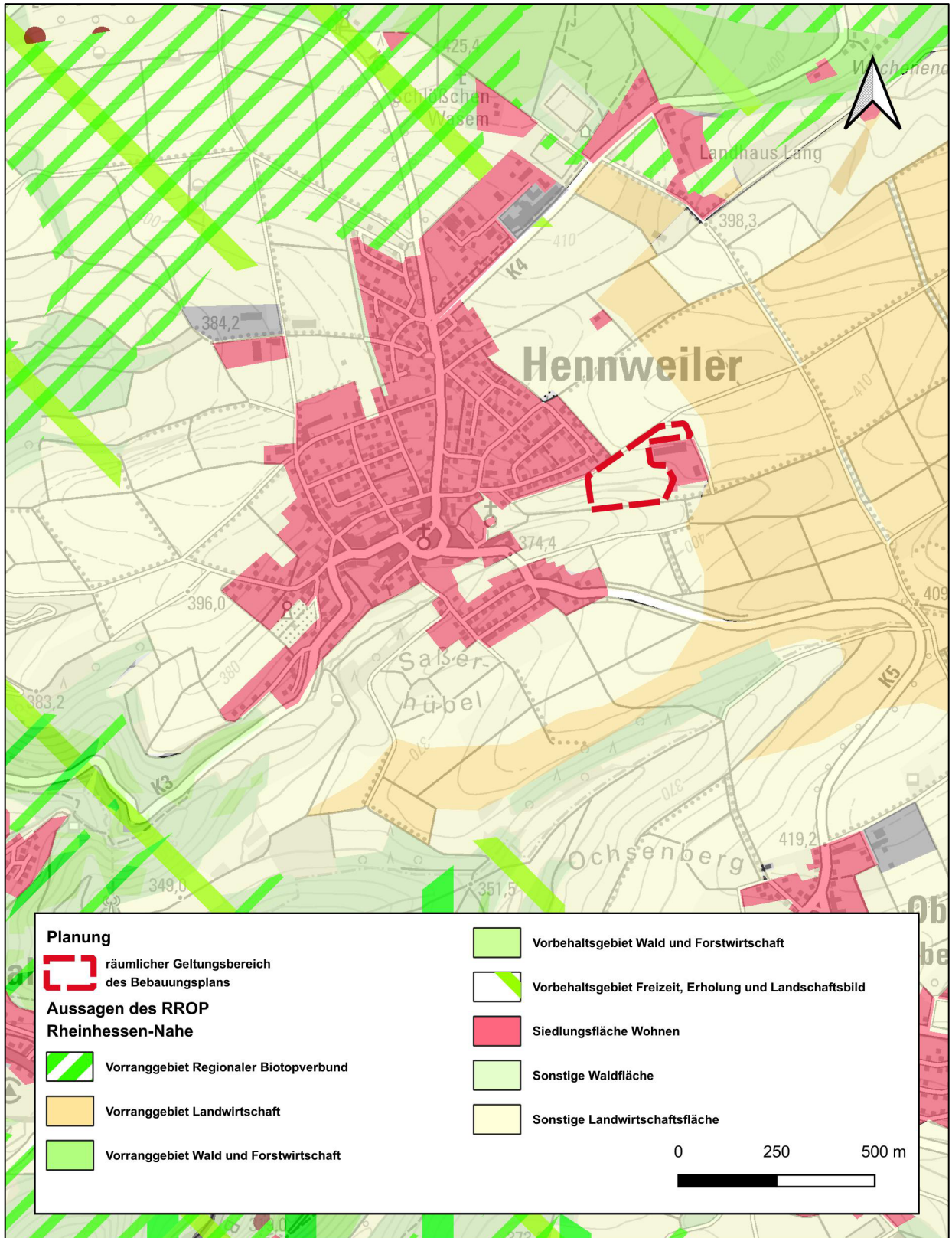


Abb. 4 – Darstellung des Plangebiets RROP Rheinessen-Nahe \_ Quelle: Umweltbericht Helko Peters\_Bebauungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlagen „Auf Derling“

## 5. FAZIT

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und dem damit einhergehenden Planungsrecht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen unterstützt die Ortsgemeinde Hennweiler das zentrale Ziel der deutschen Klimaschutzpolitik der Minderung von Treibhausgasemissionen.

Im Antrag „Solarpaket für Rheinland-Pfalz“ – mehr Klimaschutz und schnellere Energiewende“ der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP im Landtag Rheinland-Pfalz vom 21.03.2023 wird unter Punkt II. auf den „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“ durch die TU Bingen verwiesen. Der durch die Landesregierung in Auftrag gegebene Leitfaden zeigt Wege auf, inwiefern Solarparks positive Auswirkungen auf das vorgefundene Ökosystem haben können.

Viele dieser biodiversitätsfördernden Kriterien, wie u.a. ausreichende Abstände der Modulreihen untereinander, sind Grundlage für das Solarpark-Konzept „Auf Derling“.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Auf Derling“ kann durch die Erzeugung regenerativer Energie Treibhausgas- und sonstige Schadstoffemissionen reduzieren und gleichzeitig dauerhaft neue Lebensräume schaffen. Durch die Umwandlung von zuvor intensiv genutzten Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland ist zudem eine Lebensraumaufwertung für die Flora zu erwarten.

Die konkreten räumlichen Gegebenheiten bieten sehr gute Bedingungen für einen Solarpark, wie z. B. folgende Aspekte:

- Keine Verschattung durch angrenzende Waldbestände
- Keine Flächenreduzierung durch angrenzende Schwemmgebiete
- Räumliche Nähe zum Ort und zum Umspannwerk eines bereits projektierten Solarparks
- Vergleichsweise geringe Bodenfunktionswerte
- Keine Beeinträchtigung von nationalen und internationalen Schutzgebieten
- Raumordnerische Ziele werden nicht negativ beeinträchtigt

Der Geltungsbereich des projektierten Solarparks ist aufgrund seiner verhältnismäßig kleinen Größe nicht explizit als Potenzialfläche zur Nutzung von FFPV-Anlagen im Regionalen Energiekonzept der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe ausgewiesen, da nur Flächen über 20 ha berücksichtigt werden. Dennoch eignet sich das Plangebiet „Auf Derling“ aufgrund der Südhanglage sowie seiner bestehenden infrastrukturellen Anbindung und der weiteren, vorgenannten Aspekte für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Auch die Untere Landesplanungsbehörde des Kreises Bad Kreuznach erhebt gegen die an die Ortslage angrenzende Fläche „Auf Derling“ für die FF-PVA aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken.